„Art.4. In vollem Umfang und ohne Rücksicht auf die Größe muß der Grundbesitz der Vaterlandsverräter, der Führer der Pfeilkreuzler, Nationalsozialisten und der sonstigen Faschisten, der Volksbundmitglieder, ferner der Kriegsverbrecher und Volksfeinde konfisziert werden.

Art.5 Landesverräter, Kriegsverbrecher und Volksfeind ist derjenige ungarische Staatsangehörige,

der die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Interessen des deutschen Faschismus zum Schaden des ungarischen Volkes unterstützt hat,

der freiwillig in eine deutsche faschistische, militärische oder polizeiliche Formation eingetreten ist,

der irgendeiner deutschen militärischen oder polizeilichen Formation Angaben geliefert hat, die ungarische Interessen geschädigt haben, oder als Spitzel tätig war,

der seinen deutsch klingenden Familiennamen wieder angenommen hat.

Art.6 Ein führender Pfeilkreuzler, Nationalsozialist oder anderer Faschist ist, wer sich als Mitglied der Regierung, der ersten oder zweiten Kammer des Parlaments, unter welcher Bezeichnung auch immer, zum politischen Programm der Pfeilkreuzler oder einer anderen gleichartigen Bewegung (Partei der ungarischen Erneuerung, der aus Mitgliedern des Parlaments gebildeten nationalen Vereinigung usw.) bekannt hat, Mitglied der Landes-, der Bezirks- oder der Budapester Parteileitung war oder nach dem 26. Juni 1941 in den örtlichen Gliederungen einer Partei, einer Vereinigung oder einer anderen Organisation, die den politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Grundsätzen der Pfeilkreuzler- oder einer anderen faschistischen Bewegung diente, als Leiter, stellvertretender Leiter, Sekretär, Anwalt tätig war oder Mitglied einer Selbstschutzorganisation der Pfeilkreuzler oder einer anderen faschistischen Partei gewesen ist.” *(600/1945.M.E. Verordnung der Provisorischen Nationalen Regierung vom 17. März 1945)*